

## volta

Bedingungen für die Versicherung von alternativen Stromerzeugungsanlagen (AVB *volta* 2013)

### 1 Versicherte Sachen, Kosten und Erträge

Versichert sind, sofern in der Police aufgeführt

#### 1.1 Anlage

1.1.1 Die in der Police aufgeführte, komplette Anlage, inklusive Leitungen, Messgeräte, Wechselrichter und Einspeisezähler.

#### 1.2 Kosten

1.2.1 Die aufgrund eines versicherten Ereignisses entstehenden, nachstehend aufgeführten Kosten bis 20% des Anlagewertes gemäss Police, mindestens Fr. 50 000.– auf Erstes Risiko:

- Bergung.
- Aufräumung.
- Entsorgung.
- Montage und Demontage von Gerüsten.
- Feststellen der Schadenursache.
- Wiederherstellung von Daten.

#### 1.3 Ertragsausfall, Mehrkosten, besondere Auslagen

1.3.1 Ertragsausfall infolge eines versicherten Ereignisses, bis zu der in der Police aufgeführten Versicherungssumme auf Erstes Risiko: entgangener Ertrag aus dem Verkauf von Strom, der durch die versicherte Anlage produziert wird.

1.3.2 Mehrkosten infolge eines versicherten Ereignisses, bis zu der in der Police aufgeführten Versicherungssumme auf Erstes Risiko: externer Einkauf von Strom, Erstellung von Provisorien.

1.3.3 Besondere Auslagen infolge eines versicherten Ereignisses, über die gewählte Versicherungssumme für Ertragsausfall und Mehrkosten hinaus – aber maximal bis 20% dieser Summe: Kosten, deren schadenmindernde Wirkung während der Haftzeit nicht ausreichend nachgewiesen werden kann oder die erst nach der Haftzeit eintritt (z.B. Konventionalstrafen).

1.3.4 Die Haftzeit beträgt 24 Monate.

### 2 Versicherte Gefahren und Schäden

2.1 Versichert sind unvorhergesehene und plötzlich eintretende Verluste, Beschädigungen oder Zerstörungen an der versicherten Anlage.

2.2 Wird in der Police oder in diesen Allgemeinen Versicherungsbedingungen die Bezeichnung Feuer- und Elementarschäden verwendet, so bedeutet dies: Schäden durch Brand, Rauch, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Versenken, Hochwasser, Überschwemmung, Sturm (Wind von mind. 75 km/h, der in der Umgebung der versicherten Sachen Bäume umwirft oder Gebäude abdeckt), Hagel, Lawinen, Schneedruck, Felssturz, Steinschlag, Erdbeben, abstürzende und/oder notlandende Luft-/Raumfahrzeuge oder Teile davon.

### 3 Örtlicher Geltungsbereich

3.1 Die Versicherung gilt am in der Police aufgeführten Standort.

3.2 Befinden sich die versicherte Anlage bzw. Teile davon vorübergehend ausserhalb des Standortes (z.B. für Reparaturen, Wartungsarbeiten), besteht ebenfalls Versicherungsdeckung. Diese Aussenversicherung gilt weltweit.

### 4 Berechnung der Entschädigung

#### 4.1 Teilschaden

4.1.1 Im Teilschadenfall entschädigt die *emmental versicherung* die Reparaturkosten, einschliesslich Zoll-, Transport-, De- und Remontage- sowie aller übrigen in der Versicherungssumme enthaltenen Nebenkosten. Kosten für vorläufige Reparaturen sind nur versichert, sofern diese im Einverständnis mit der *emmental versicherung* ausgeführt werden und sie sich schadenmindernd auf einen drohenden Ertragsausfall auswirken.

#### 4.2 Totalschaden

4.2.1 Im Totalschadenfall entschädigt die *emmental versicherung* die Kosten für die Neuanschaffung der gleichwertigen Anlage (Neuwert), einschliesslich Zoll-, Transport-, De- und Remontage- sowie aller übrigen in der Versicherungssumme enthaltenen Nebenkosten. Ein Totalschaden liegt vor, wenn die Reparaturkosten höher sind als die Neuanschaffung.

4.2.2 Nicht entschädigt werden Kosten für Veränderungen, Verbesserungen, Revisionen oder Wartungsarbeiten, die im Zusammenhang mit der Wiederherstellung ausgeführt werden, sowie ein durch die Wiederherstellung entstandener Mehrwert, z.B. Einsparung von Revisions-, Wartungs- oder Ersatzteil-Kosten.

#### 4.3 Kosten, Ertragsausfall, Mehrkosten

4.3.1 Bei der Versicherung von Kosten, Ertragsausfall und Mehrkosten entschädigt die *emmental versicherung* die effektiv angefallenen, belegten Beträge inklusive Schadenminderungskosten. Eingesparte Kosten (z.B. während der Dauer der Reparatur nicht angefallene Betriebskosten) werden von der Entschädigung in Abzug gebracht.

#### 4.4 Versicherungssumme

4.4.1 Die Versicherungssumme für die Anlage muss dem Neuwert der ganzen Anlage entsprechen, einschliesslich Zoll-, Transport-, Montage- und aller übrigen Nebenkosten (Vollwertversicherung). Sie bildet die Grenze der Ersatzleistung pro Schadenfall.

4.4.2 Als Neuwert gilt der jeweils gültige Listenpreis; wird die versicherte Sache nicht mehr in den Preislisten geführt, so ist der letzte Listenpreis, angepasst an die entsprechende Preisentwicklung, massgebend.

## **4.5 Unterversicherung**

- 4.5.1 Die *emmental versicherung* verzichtet im Schadenfall auf die Anrechnung einer Unterversicherung, wenn die Versicherungssumme für die Anlage bei Vertragsabschluss dem Neuwert gemäss Art. 4.4.1 entsprach und wenn sie bei Erneuerung eines solchen Vertrages nach denselben Bestimmungen neu festgelegt wurde.

## **5 Selbstbehalt**

- 5.1 Der Anspruchsberechtigte trägt pro Schadenfall einen Selbstbehalt von Fr. 500.–. Dieser wird für Anlage, Kosten, Ertragsausfall, Mehrkosten und besondere Auslagen insgesamt nur einmal abgezogen.
- 5.2 Der Schadensbetrag wird um den Selbstbehalt reduziert und ist maximiert durch die versicherte Summe.

## **6 Ausschlüsse von der Versicherungsdeckung**

### **Nicht versichert sind**

- 6.1 Schäden als direkte Folge von dauernden, voraussehbaren Einflüssen mechanischer, thermischer, chemischer oder elektrischer Art wie Alterung, Abnutzung, Korrosion, Verrottung sowie von übermässigem Ansatz von Rost, Schlamm und sonstigen Ablagerungen.

- 6.2 Schäden, welche infolge mangelhaftem Unterhalt entstehen.
- 6.3 Schäden infolge normaler Witterungseinflüsse.
- 6.4 Schäden, für die der Hersteller oder Verkäufer als solcher gesetzlich oder vertraglich haftet.
- 6.5 Schäden, welche durch einen Wartungsvertrag oder über Garantie gedeckt sind.
- 6.6 Schäden, welche anlässlich von Reparaturen, Revisionen, Wartungsarbeiten etc. entstehen und für welche die ausführende Fachfirma haftbar gemacht werden kann.

## **7 Sorgfaltspflichten und Obliegenheiten**

- 7.1 Der Versicherungsnehmer ist zur Sorgfalt verpflichtet und hat die nach den Umständen gebotenen Massnahmen (wie Wartung und Unterhalt) zum Schutz der versicherten Sachen zu treffen. Bei schuldhafter Verletzung obiger Pflichten kann die Entschädigung in dem Masse gekürzt werden, als Eintritt oder Umfang des Schadens dadurch beeinflusst wurden.
- 7.2 Bei Eintritt eines Schadenfalls hat der Versicherungsnehmer die *emmental versicherung* sofort zu benachrichtigen und schadenmindernde Massnahmen unverzüglich einzuleiten.